2009-03-17

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/044/2009/II-37**
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst Herr Roland Schneider

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	09.03.2009				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	25.03.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	01.04.2009				
Stadtrat	öffentlich	22.04.2009				

Titel:

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA Gemeindeordnung LSA Kommunalabgabengesetz LSA Gesetz zur Neuregelung der Kreisgebietsreform
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Änderung der „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau“ vom 1. Februar 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. April 2006 „Satzung über die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßlau sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten“ vom 4. November 2004 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Roßlau (Elbe) vom 30. Oktober 2003
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit der Fusion der Städte Dessau und Roßlau zur kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau ist eine Anpassung der vorhandenen Feuerwehrsatzungen einschließlich der Kostentarife erforderlich. Die in der Stadt Dessau-Roßlau vorhandene Berufsfeuerwehr, 14 Freiwillige Feuerwehren und die Rettungsleitstelle sind im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst integriert.

Die präzisierte und angepasste „Feuerwehrsatzung“ regelt die Aufbaustruktur der Feuerwehr, Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse sowie die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für erbrachte Leistungen der Feuerwehr. Neu wurde mit aufgenommen, dass Kinderfeuerwehren gebildet werden können und der/die Betreuer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der zur „Feuerwehrsatzung“ dazugehörige Kostentarif wurde in der Überschrift von Dessau in Dessau-Roßlau verändert. Die im Kostentarif aufgeführten Kosten wurden auf Grundlage einer Kalkulation neu ermittelt. Als wesentliche Ausgangspunkte der Kalkulation dienten Beschlüsse verschiedener Verwaltungsgerichte zu den Kosten von Feuerwehreinsätzen. So gehen die Verwaltungsgerichte davon aus, dass Gemeinden nach der jeweiligen Landesgesetzgebung einsatzbereite Feuerwehren vorzuhalten haben. Dies bedeutet, dass die einzelnen Kostenhöhen sich auf die Vorhaltung und nicht auf die anfallenden Einsatzstunden zu beziehen haben.
Die Ermittlung ergab bei den Personalkosten und bei den Einzelkosten der Einsatzfahrzeuge höhere Kostentarife als in der zurzeit gültigen Satzung.

Weiterhin wurden Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr bei der Erstellung der Kostenbescheide zusammengefasst. Die Anhängefahrzeuge wurden in der Kalkulation den einzelnen Einsatzfahrzeugen zugeordnet. Eine gleiche Verfahrensweise erfolgte hinsichtlich der Zusammenfassung der verschiedenen Abrollcontainer und der Zuordnung zum Basisfahrzeug (Wechsellader). Somit entfällt die Einzelauflistung der verschiedenen Anhängefahrzeuge und der verschiedenen Abrollcontainer als Einzelkostentarif.
Die Kalkulation basiert auf dem vorläufigen Jahresergebnis 2008.

Die vorliegende „Feuerwehrsatzung“ wurde durch eine eigens dafür gebildete Satzungskommission, die aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren nördlich und südlich der Elbe bestand, erarbeitet. Eine Abstimmung mit dem Rechtsamt ist erfolgt.

Eine Gegenüberstellung der „Feuerwehrsatzung – alt“ zur „Feuerwehrsatzung – neu“ ist in Anlage 3 als Synopse beiliegend.

Als Ergebnis der Satzungskommission ergeben sich folgende grundlegende Änderungen:

§ 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

Abs.3 Aufteilung der Freiwilligen Feuerwehr in den Abschnitt Nord und den Abschnitt Süd, wobei die Elbe als gemeinsame Abschnittsgrenze zu sehen ist.

Abs.5 Der Stadtwehrleiter wird durch den jeweiligen Abschnittsleiter unterstützt.

§ 3 Berufsfeuerwehr

Für die Personalstärke und Ausstattung wird der Bezug zum Brandschutzbedarfsplan hergestellt.

§ 4 Aufbau und Gliederung der Feuerwehr

Abs.1 Die Anzahl der Ortsfeuerwehren erhöht sich von 11 auf 14.

Abs.4 Umbenennung von aktive Abteilung in Einsatzabteilung.

Abs.5 Die Aussagen zur Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung wurden genauer gefasst.

Abs.6 Neuaufnahme, dass in jeder Ortsfeuerwehr ein Sicherheitsbeauftragter zu benennen ist.

Abs.7 Die Tätigkeiten des Schriftführers und des Gerätewartes wurden im § 4 neu aufgenommen. In der alten Satzung gab es dafür einen eigenen Paragraphen.

§ 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

Abs.3 Benennung der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren als Feuerwehr mit Grundausstattung bzw. mit Stützpunktausstattung entsprechend der Mindestausrüstungs-VO.

§ 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger

Abs.2 Das Prozedere der Aufnahme und der damit einhergehenden Pflichten wurde konkretisiert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Abs.2 Darstellung der rechtlichen Abfolge eines Ausschlusses.

Abs.6 Neuaufnahme zur Durchführung einer Ermahnung.

§ 8 Rechte und Pflichten

Abs.1 Die Wahl eines Wehrausschusses in jeder Feuerwehr entfällt.

Abs. 3 Hinweis zur Erstattung des Arbeitsentgeltes bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Abs.8 Enthält Regelungen zum Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung.

Abs.9 Anzeige von Körper- und Sachschäden.

Abs.11 Hinweis, dass Dienstkleidung außerhalb des Dienstes nicht getragen werden darf.

§ 9 Stadtwehrleiter und stellvertretender Stadtwehrleiter

Abs.1 Konkretisierung der Aufgaben des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter.

Abs.3 Die Quotierung der Delegierten für die Delegiertenversammlung wurde neu geregelt.

§ 10 Ortswehrleiter

Für den Ortswehrleiter wurde ein eigener Paragraph aufgenommen, in dem die Aufgaben und die Wählbarkeit enthalten sind.

§ 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

Abs.3 Neuregelung der Wählbarkeit des Stadtjugendwartes und Stellvertreters durch die Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren.

Abs. 5 Dieser wurde neu aufgenommen und ermöglicht die Bildung und den Aufbau von Kinderfeuerwehren.

§ 12 Mitgliederversammlung

An Stelle der bisherigen Jahreshauptversammlungen wird zukünftig nur noch von Mitgliederversammlungen gesprochen.

In den Abs. 1 bis 6 sind die Struktur, Durchführung, Beschlussfassung und Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 13 Feuerwehrausschuss

Abs.1 Erweiterung des Feuerwehrausschusses durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter (Abschnittsleiter).

§ 14 Aufwandsentschädigung und Beiträge

In den Abs. 1 bis 3 sind die Höhen der Aufwandsentschädigungen neu geregelt. Zusätzlich ist im Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für Betreuer der Kinderfeuerwehr aufgenommen.

Vor der Fusion waren die Aufwandsentschädigungen und die Bezuschussung für die Freiwilligen Feuerwehren sehr unterschiedlich geregelt. Mit der Neuregelung wird eine Gleichbehandlung erzielt.

	alte Regelung	neue Regelung
Aufwandsentschädigung Dessau und Roßlau insgesamt	13.504,00 EUR	14.400,00 EUR
Zuschuss	5.300,00 EUR (nur Roßlau)	2.250,00 EUR
	18.804,00 EUR	**16.650,00 EUR**

Damit ergibt sich eine Ersparnis von jährlich 2.154,00 EUR.

Abs.4 Hier ist insbesondere die Aufwandsentschädigung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Rodleben entsprechend Erstreckungssatzung geregelt.

Abs.5 Der Anspruchsverlust der Aufwandsentschädigung wurde geregelt.

Abs.6 Entsprechend der bereits bestehenden und in der Oberbürgermeister-Dienstberatung am 11. Februar 2008 beschlossenen BV „Förderung des Ehrenamtes in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dessau-Roßlau“ werden jetzt alle Ortsfeuerwehren, außer Rodleben (eigener Haushalt), bezuschusst.

§ 17 Personalkosten

Abs.1 Hier ist die Einsatzzeit/Einsatzdauer neu geregelt.

§ 18 Fahrzeug – und Gerätekosten

Abs.1 Hier ist die Einsatzzeit/Einsatzdauer neu geregelt.